



Schweizer Unterwasser-Sport-Verband SUSV
Fédération Suisse de Sports Subaquatiques FSSS
Federazione Svizzera di Sport Subacquei FSSS
Federaziun Svizra da Sport Subaquatic FSSS



Privathaftpflichtversicherung (Subsidiärdeckung zu bestehenden oder fehlenden Privathaftpflichtversicherungen der Mitglieder)

Besondere Bedingungen:

Versicherte Haftpflicht

Die Versicherung schützt die versicherten Personen im Zusammenhang mit der **Ausübung des Tauchsports** gegen Ansprüche, die von Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erhoben werden. Sie erstreckt sich ebenfalls auf die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die infolge eines versicherten Schadenfalles gegen die Versicherten erhoben werden

Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden

CHF 5'000'000.–

Selbstbehalt für Sachschäden CHF 100.– pro Ereignis / Selbstbehalt für Sachschäden an Booten und Leihhausrüstungen CHF 1000.– pro Ereignis

1. Allgemeines

Soweit die nachstehenden besonderen Bedingungen nichts Abweichendes enthalten, sind die Allgemeinen Bedingungen (AVB) für die Betriebshaftpflichtversicherung massgebend.

2. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die Privathaftpflichtversicherung der Mitglieder des Schweiz. Unterwasser-Sport-Verbandes (SUSV) im Zusammenhang mit der Ausübung des Tauchsports. Diese Versicherungsdeckung ist subsidiär, d.h. sie kommt zum Zuge, wenn keine andere Privathaftpflichtversicherung vorhanden ist. Falls eine andere Privathaftpflichtversicherung besteht, wird:



Schweizer Unterwasser-Sport-Verband SUSV
Fédération Suisse de Sports Subaquatiques FSSS
Federazione Svizzera di Sport Subacquei FSSS
Federaziun Svizra da Sport Subaquatic FSSS

- a)
der Teil der Entschädigung übernommen, welcher die Garantie der anderen
Versicherung übersteigt;
- b)
die gesamte Entschädigung übernommen, sofern die andere Versicherung keine
Leistung erbringt (z.B. wegen Nichtbezahlung der Prämie), das Schadenereignis
jedoch gemäss den Bedingungen dieser anderen Versicherung gedeckt wäre.

3. Schäden an Booten und Leihausrüstungen

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen (AVB) Art. 7, k, sind Schäden an
Booten und Leihausrüstungen mitversichert. Der Selbstbehalt für dieses Risiko
beträgt CHF 1000.–.

4. Versicherte Personen

In Abänderung von Art. 2 der AVB ist die Haftpflicht aller Mitglieder des SUSV,
die im Besitz eines gültigen Mitgliederausweises sind, versichert.

5. Örtlicher Geltungsbereich

In Abänderung von Art. 8 der AVB erstreckt sich der örtliche Geltungsbereich der
Versicherung auf die ganze Welt.

6. Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden

- a)
bei denen es sich um ein nicht gedecktes Ereignis gemäss Be-dingungen des
anderen, in erster Linie zum Zuge kommenden Privathaftpflichtversicherers
handelt;
- b)
von Tauchlehrern in Ausübung ihrer Tätigkeit als Tauchlehrer.

Ittigen, 1.1.2012



Schweizer Unterwasser-Sport-Verband SUSV
Fédération Suisse de Sports Subaquatiques FSSS
Federazione Svizzera di Sport Subacquei FSSS
Federaziun Svizra da Sport Subaquatic FSSS



Kollektiv-Rechtsschutzversicherung für Mitglieder des SUSV

Grundlage dieser Kollektiv-Rechtsschutzversicherung bilden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privat- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung Orion PRIVATE (AVB), Ausgabe 01/2011 sowie die nachfolgenden besonderen Bedingungen. Bis zum Höchstbetrag von CHF 500.000 (ausserhalb Europa CHF 50'000) pro Versicherungsfall übernimmt Orion im Wesentlichen die Kosten für Rechtsanwalt und Prozessbeistand, für Sachverständigen-Gutachten sowie die Verfahrenskosten. Zudem leistet Orion vorschussweise Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft.

Besondere Bedingungen

1. Aufnahme in die Versicherung

Für alle gemäss Ziff. 3 versicherte Personen, beginnt der Versicherungsschutz mit dem Inkrafttreten der Kollektivpolice. Für neue Mitglieder, die während eines Versicherungsjahres aufgenommen werden, beginnt der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt des Beitritts zum SUSV.

2. Versicherte Personen und Ereignisse

In Abänderung von Art. A1 AVB sind ausschliesslich alle aktiven Mitglieder des SUSV versichert. Versichert sind sie ausschliesslich Ereignisse, welche im direkten Zusammenhang mit der Ausübung des Unterwassersportes stehen. Nicht dazu gehören Ereignisse, die sich auf der Hin- und Rückfahrt zum Tauchgebiet ereignen.

3. Versicherte Rechtsgebiete

In Abänderung von Art. B2 AVB sind ausschliesslich die folgenden Rechtsgebiete versichert:

- **Schadenersatzrecht** (Art. B2 Abs. 1 AVB)

Geltendmachung von zivilrechtlichen ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden;

- **Strafanzeige** (Art. B2 Abs. 3 AVB)

Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. B2 Abs.1 notwendig ist;

- **Strafverteidigung** (Art. B2 Abs. 4 AVB)

Rechtswahrung in einem gegen den Versicherten gerichteten Strafverfahren wegen der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Vorschriften des Strafgesetzbuches;

- **Sachenrecht** (Art. B2 Abs. 5)

Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen;



Schweizer Unterwasser-Sport-Verband SUSV
Fédération Suisse de Sports Subaquatiques FSSS
Federazione Svizzera di Sport Subacquei FSSS
Federaziun Svizra da Sport Subaquatic FSSS

• **Versicherungsrecht** (Art. B2 Abs. 6)

Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit schweizerischen öffentlich rechtlichen Versicherungen (AHV / IV, SUVA etc.), Pensionskassen und Krankenkassen sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen in der Schweiz;

• **Patientenrecht** (Art. B2 Abs. 8)

Streitigkeiten als Patient gegen Ärzte, Spitäler und andere Medizinal-Institutionen. In Abänderung der AVB beschränkt sich der Versicherungsschutz auf notfallmässige medizinische Behandlungen im direkten Zusammenhang mit einem Vorfall während des Tauchvorgangs. Kein Versicherungsschutz besteht für Fälle, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Ausübung des Tauchsports im Zusammenhang stehen und für solche im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Verletzung des Verbots von Tauchveranstaltungen oder der Sperrung von Tauchgebieten.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass es sich um eine Subsidiärdeckung handelt, d.h. Orion erbringt nur Leistungen, sofern anderweitig kein Versicherungsschutz beansprucht werden kann. Die Leistungen aus anderen Verträgen gehen denen von Orion vor.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Es gilt weltweite Deckung. Im Versicherungsrecht sind nur Fälle mit schweizerischen Institutionen und Versicherungseinrichtungen versichert.

1.1.2012